



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK



**ANFORDERUNGEN  
IM BEREICH DER  
ALLGEMEINEN  
WIRTSCHAFTSSTATISTIK**

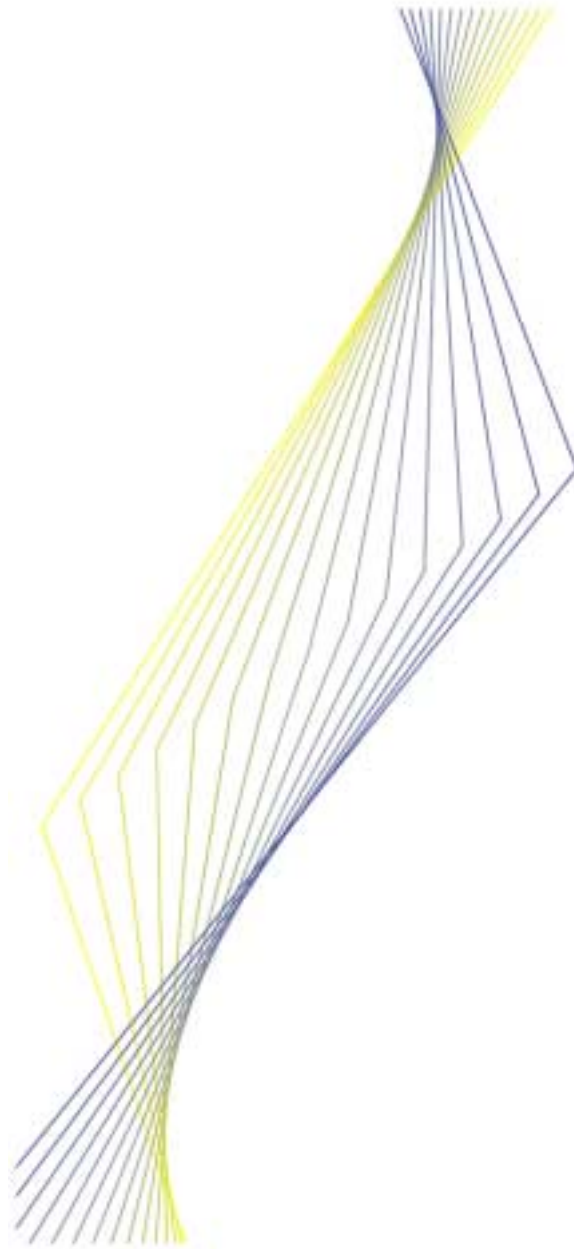
August 2000







**EUROPÄISCHE ZENTRALBANK**



**STATISTISCHE ANFORDERUNGEN  
DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK  
IM BEREICH DER  
ALLGEMEINEN WIRTSCHAFTSSTATISTIK**

August 2000

© Europäische Zentralbank, 2000

**Anschrift**                    Kaiserstraße 29  
D-60311 Frankfurt am Main

**Postanschrift**                Postfach 16 03 19  
D-60066 Frankfurt am Main

**Telefon**                        +49 69 1344 0  
**Internet**                        <http://www.ecb.int>  
**Fax**                                +49 69 1344 6000  
**Telex**                             411 144 ecb d

*Alle Rechte vorbehalten.*

*Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.*

ISBN 92-9181-090-8

# Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Überblick über Datenanforderungen in der Allgemeinen Wirtschaftsstatistik	6
3.	Spezifische statistische Anforderungen	7
3.1	Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI)	8
3.2	Vierteljährliche und jährliche Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	8
3.3	Vierteljährliche und jährliche Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen nach Sektoren	9
3.4	Vierteljährliche und jährliche Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte (Staat)	9
3.5	Konjunkturstatistiken für die Industrie (einschließlich Baugewerbe)	10
3.6	Konjunkturstatistiken für den Einzelhandel und sonstige Dienstleistungen	11
3.7	Arbeitsmarktstatistiken – Beschäftigung und Arbeitslosigkeit	11
3.8	Arbeitsmarktstatistiken – Verdienst- und Arbeitskostenstatistiken	12
3.9	Konjunkturumfragen	13
3.10	Außenhandelsstatistiken	13
4.	Statistiken für Länder außerhalb des Euro-Währungsraums	14
4.1	Nicht zum Euro-Währungsraum gehörende EU-Länder	14
4.2	Statistiken für Beitrittsländer	14
4.3	Statistiken für Nicht-EU-Länder, insbesondere die Vereinigten Staaten und Japan	15

## 1. Einleitung

Das vorrangige Ziel des Eurosystems ist die Gewährleistung der Preisstabilität innerhalb des Euro-Währungsraums.<sup>1</sup> Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das Eurosystem die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft. Im Hinblick auf diese Ziele hat das Eurosystem die Aufgabe, die Geldpolitik des Euro-Währungsraums festzulegen und auszuführen und Devisengeschäfte durchzuführen.

Der Vertrag über die Europäische Union übertrug dem Europäischen Währungsinstitut (EWI) die Aufgabe, statistische Vorarbeiten für die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) durchzuführen und insbesondere die Harmonisierung der Statistiken zu fördern, soweit notwendig. Das EWI gab im Juli 1996 eine Erklärung zu statistischen Anforderungen heraus (das „Implementation Package“). Der Bericht „Erhebung und Aufbereitung statistischer Daten durch das ESZB“ vom Mai 2000 beschreibt den gegenwärtigen Stand der Bereitstellung statistischer Daten mit Ausnahme des Bereichs der Allgemeinen Wirtschaftsstatistik, der Gegenstand des vorliegenden Berichts ist.

Neben der Geld- und Bankenstatistik und den damit verbundenen Statistiken, der Zahlungsbilanzstatistik und der Finanzierungsrechnung – Bereichen, in denen die EZB die ausschließliche statistische Zuständigkeit auf EU-Ebene besitzt oder gemeinsam mit der Europäischen Kommission (Eurostat) zuständig ist und die in dem Bericht „Erhebung und Aufbereitung statistischer Daten durch das ESZB“ behandelt werden – sind auch andere Statistikbereiche für die Durchführung der Geldpolitik und Devisenmarktoperationen von Bedeutung. Hierzu gehören insbesondere die Preis- und Kostenstatistiken, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die Statistiken über Staatseinnahmen und -ausgaben, die Arbeitsmarktstatistiken sowie ein breites Spektrum anderer Wirtschaftsstatistiken. Im vorliegenden Dokument wird auf diese gesamte Gruppe von Statistiken unter der Sammelbezeichnung „Allgemeine Wirtschaftsstatistik“ Bezug genommen. Die EZB arbeitet eng mit der Europäischen Kommission zusammen, um die Anforderungen in diesen Bereichen zu erfüllen. In einer Vielzahl von Fällen sind diese durch die Verordnungen des EU-Rates und der Kommission innerhalb des durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über Gemeinschaftsstatistiken (die „Statistikverordnung“) festgesetzten Rahmens abgedeckt.

Wirtschaftsstatistiken sind auch der Hauptgegenstand eines detaillierten Berichts des Währungsausschusses über den Informationsbedarf in der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), der zu einem großen Teil die statistischen Anforderungen der EZB in diesem Bereich widerspiegelt. Der Bericht wurde vom ECOFIN-Rat im Januar 1999 genehmigt und im Juli 1999 sowie im Juni 2000 durch Fortschrittsberichte ergänzt.<sup>2</sup> Der ECOFIN-Rat hat kürzlich die Europäische Kommission (Eurostat) in enger Zusammenarbeit mit der EZB gebeten, einen Aktionsplan zu erarbeiten, der diejenigen Bereiche jedes Mitgliedstaats und jedes Statistikgebiets, in denen dringende Fortschritte erforderlich sind, identifiziert und eventuell notwendige Änderungen bestehender statistischer Verordnungen benennt.

In allen Mitgliedsländern des Euro-Währungsraums werden allgemeine Wirtschaftsstatistiken erstellt. Das Eurosystem hat einen ähnlichen Bedarf an Statistiken wie die in der Vergangenheit für

---

<sup>1</sup> Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) umfasst die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In dem vorliegenden Bericht bezeichnet der Begriff „Eurosystem“ die EZB und die nationalen Zentralbanken der 11 EU-Mitgliedstaaten, die den Euro-Währungsraum bilden. Mit der „Satzung“ ist die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank gemeint.

<sup>2</sup> Der Bericht und die Fortschrittsberichte sind über das Internet abrufbar unter: <http://ue.eu.int/emu/stat/main.htm>.

die Geldpolitik im Euro-Währungsraum zuständigen nationalen Währungsbehörden und wie andere Währungsbehörden, die für die Geldpolitik großer Wirtschaftsgebiete verantwortlich sind (insbesondere der Vereinigten Staaten). Statistiken hoher Qualität sind von entscheidender Bedeutung für die Sicherstellung richtiger geldpolitischer Entscheidungen. Geldpolitische Fehlentscheidungen auf Grund unvollständiger oder unzuverlässiger statistischer Grundlagen können die Wirtschaft in Form einer höheren Inflation und einer niedrigeren Produktion und Beschäftigung sehr teuer zu stehen kommen. Die EZB (und ihr Vorläufer, das Europäische Währungsinstitut) haben zu keiner Zeit Zweifel an der Bedeutung der Verfügbarkeit eines breiten Spektrums aktueller und zuverlässiger Daten für den Euro-Währungsraum gelassen.

Wenngleich unter verschiedenen Aspekten im Wesentlichen nicht „neu“, beinhaltet der Bedarf des Eurosystems gleichwohl zusätzliche Anforderungen für die Bereitstellung von Wirtschaftsstatistiken. Erstens wurde trotz eines ähnlichen Katalogs von durch die Mitgliedstaaten erstellten Statistiken kaum ein Indikator von allen Mitgliedstaaten erstellt. Die Verfügbarkeit von Statistiken für alle Länder des Euro-Währungsraums ist eine der wesentlichen Voraussetzungen des Eurosystems. Zweitens ist ein ausreichender Grad der Harmonisierung der nationalen Daten erforderlich, um Aggregate für den Euro-Währungsraum zu erstellen. Hierzu gehört auch ein ausreichender Grad der Konvergenz der angewandten Praktiken in Bezug auf die Veröffentlichungszeitpläne, Revisionen, Saisonbereinigung usw.

Da der Schwerpunkt auf vollständigen und vergleichbaren Daten für alle Länder des Euro-Währungsraums liegt, bringen die statistischen Anforderungen neue Herausforderungen für die Produzenten der Wirtschaftsstatistiken mit sich. So erfordern sie für alle Länder des Euro-Währungsraums die Einführung mindestens einiger neuer Statistiken. Darüber hinaus bedeuten sie in den meisten Fällen eine Anpassung der nationalen Verfahren zur Erstellung von Wirtschaftsstatistiken, um die Vergleichbarkeitsstandards von Statistiken des Euro-Währungsraums zu erfüllen. Diese Herausforderungen können nur gemeistert werden, wenn die Produzenten der Statistiken den erforderlichen Veränderungen hohe Priorität einräumen und über die nötigen Ressourcen verfügen. Achtzehn Monate nach dem Beginn der Wirtschafts- und Währungsunion sind Verbesserungen dringend notwendig.

Neben den Mitgliedstaaten muss die Europäische Kommission (Eurostat) angemessene Vorkehrungen für die rechtzeitige Erstellung von Aggregaten der EU und des Euro-Währungsraums treffen. Diese sind in vielen Fällen nicht einfach die Summe der Daten der teilnehmenden Länder. Bestimmte Transaktionen zwischen Mitgliedsländern und zwischen EU-Institutionen und Mitgliedsländern werden am Besten konsolidiert und die Saisonbereinigung von Aggregaten der EU und des Euro-Währungsraums erfordert besondere Aufmerksamkeit. Darüber hinaus muss die Europäische Kommission (Eurostat) für die EU-Institutionen (mit Ausnahme der Europäischen Investitionsbank und der EZB) und deren Haushalte separate Konten erstellen, da sie Teil des öffentlichen Sektors der EU und des Euro-Währungsraums sind.

Es sind bedeutende Anstrengungen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene erforderlich, um sicherzustellen, dass alle relevanten Statistiken für den Euro-Währungsraum als Ganzes unverzüglich nach Veröffentlichung der nationalen Daten durch diejenigen Mitgliedstaaten mit der besten statistischen Praxis zur Verfügung gestellt werden.

## 2. Überblick über Datenanforderungen in der Allgemeinen Wirtschaftsstatistik

Aus der vorliegenden Zusammenstellung von Anforderungen ergeben sich keine wesentlichen neuen Anforderungen, die nicht bereits im Implementation Package des EWI von 1996 oder dem Bericht des Währungsausschusses von 1999 über den Informationsbedarf in der Wirtschafts- und Währungsunion enthalten sind. Sie kann als Grundlage der Planungs- und Entwicklungsarbeit der Produzenten der Statistiken dienen.

Im Hinblick auf bestehende allgemeine Bestimmungen für die Allgemeine Wirtschaftsstatistik im Euro-Währungsraum sollte beachtet werden, dass die rechtlichen Grundlagen zur Erstellung dieser Statistiken seit Anfang der Neunzigerjahre in mehreren, vom EU-Rat oder von der Kommission verabschiedeten Statistikvorschriften entwickelt wurden. Die Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken führt das Subsidiaritätsprinzip für Gemeinschaftsstatistiken ein, verlangt jedoch, dass „um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, die Gemeinschaftsstatistiken auf der Grundlage einheitlicher Normen und – in besonderen, gebührend begründeten Fällen – nach harmonisierten Methoden erstellt werden“ (Artikel 1). Die einheitliche Geldpolitik für den Euro-Währungsraum rechtfertigt und erfordert die Entwicklung einheitlicher Normen und harmonisierter Verfahren für makroökonomische Schlüsselstatistiken.

Im Hinblick auf die geographische Abdeckung – da das vorrangige Ziel der EZB die Gewährleistung der Preisstabilität innerhalb des Euro-Währungsraums ist – sind Daten für den Euroraum insgesamt und für die einzelnen beteiligten Länder von größter Bedeutung. Den Daten der vier größten Länder des Euro-Währungsgebiets kommt ein besonders hoher Stellenwert zu (Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien machen zusammen rund 80 % des BIP des Euroraums aus), weil fehlende Daten für diese Länder die Erstellung verlässlicher Schätzwerte für den Euro-Währungsraum ernsthaft beeinträchtigen.

Ähnliche Anforderungen gelten jedoch auch für die EU-Länder, die noch nicht zum Euro-Währungsraum gehören. Zur Analyse externer Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Wirtschaft des Euro-Währungsgebiets ist ferner eine Reihe von Wirtschaftsstatistiken von nicht zur EU gehörenden Schlüsseländern von Bedeutung. Nähere Einzelheiten zu Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets enthält Abschnitt 4.

In Bezug auf die Abdeckung der Sektoren müssen die Statistiken ein vollständiges Bild der Wirtschaft wiedergeben, wozu insbesondere gehört, dass neben den herkömmlichen Industrie- und Einzelhandelsstatistiken auch Indikatoren für den zunehmend wichtiger werdenden Dienstleistungssektor sowie Daten mit hoher Periodizität über den öffentlichen Sektor zur Verfügung gestellt werden. Zur Sicherstellung der Konsistenz in den verschiedenen Statistikbereichen sollte eine harmonisierte Definition für die Hauptgruppen der Industrie erarbeitet werden.

In Bezug auf die Aktualität von Statistiken für den Euro-Währungsraum besteht eine Mindestanforderung für die einheitliche Geldpolitik darin, dass Daten für den Euro-Währungsraum unmittelbar nach der Veröffentlichung durch die einzelnen Teilnehmerländer oder eine Auswahl von Teilnehmerländern zur Verfügung gestellt werden, die eine verlässliche Basis für die Erstellung von Daten für den Euro-Währungsraum bieten. Um eine hohe Aktualität für Statistiken des Euro-Währungsraums zu erreichen, sind die folgenden Aspekte von Wichtigkeit. Erstens müssen die Anforderungen für die Erstellung von Statistiken in den Mitgliedstaaten, wie sie in mehreren Verordnungen in Form von Fristen zur Übermittlung von den nationalen statistischen Ämtern an die Europäische Kommission (Eurostat) festgelegt sind, ausreichend hoch sein. Alle



Mitgliedstaaten sollten zumindest den besten derzeit in der EU erreichten Standard anstreben; ein weiteres Ziel könnte dann in der Erreichung des besten weltweiten Standards bestehen. Zweitens müssen nationale Daten von den nationalen Behörden zügig an die Europäische Kommission (Eurostat) weitergeleitet werden. Eurostat ist die zentrale Quelle für die europäische Allgemeine Wirtschaftsstatistik und muss als solche in der Lage sein, Daten für einzelne EU-Länder gleichzeitig mit der Veröffentlichung dieser Daten auf nationaler Ebene an europäische Interessenten weiterzuleiten. Drittens sollte Eurostat auf der Basis der nationalen Ergebnisse frühzeitig Aggregate für den Euro-Währungsraum erstellen und diese unverzüglich veröffentlichen.

Die Forderung nach schneller Verfügbarkeit von Daten wirft auch die Frage des Spannungsverhältnisses zwischen Aktualität und Zuverlässigkeit auf. Die Zuverlässigkeit der zur Begründung geldpolitischer Beschlüsse herangezogenen Statistiken ist entscheidend für die Glaubwürdigkeit. Das Eurosystem weiß um die Grenzen der Aktualität und ist mit der Forderung nach kürzeren Fristen vorsichtig. In einer Vielzahl von Fällen erscheint jedoch die Erzielung schnellerer Resultate möglich, da mehrere EU-Mitgliedstaaten die entsprechenden Standards ohne Qualitätseinbußen bereits erreichen. Darüber hinaus kommt schneller verfügbaren Aggregaten größere Bedeutung zu als detaillierten Aufschlüsselungen. An Stelle eines an sämtliche Produzenten über das gesamte Spektrum Allgemeiner Wirtschaftsstatistik im Euro-Währungsraum hinweg gerichteten allgemeinen Postulats besteht die Anforderung deshalb vielmehr darin, für den Euro-Währungsraum als Ganzes den Standard jener Länder zu erreichen, die schon heute wichtige Eckdaten frühzeitig zur Verfügung stellen.

Im Hinblick auf die Periodizität der zugrundegelegten Daten ist eine monatliche oder vierteljährliche Periodizität für geldpolitische Zwecke unerlässlich. Ebenfalls wichtig für ökonomische und ökonometrische Analysen sind ausreichend lange Zeitreihen, die so weit als möglich zurückreichen und mindestens ein oder zwei Konjunkturzyklen umfassen sollten.

Revisionen sind ein Anlass zur Sorge für Nutzer von Statistiken bei geldpolitischen Entscheidungen. Zur Vermeidung häufiger, kontinuierlicher Revisionen von Aggregaten für den Euro-Währungsraum ist eine koordinierte Revisionspolitik für Daten des Eurogebiets wünschenswert. Darüber hinaus ist, da die meisten dieser Daten saisonalen Einflüssen unterliegen, die ergänzende Heranziehung saisonbereinigter und, sofern relevant, arbeitstäglich bereinigter Daten erforderlich. Die Erstellung von Daten für den Euro-Währungsraum als Ganzes erfordert ferner Transparenz hinsichtlich der Aggregationsverfahren.

### **3. Spezifische statistische Anforderungen**

Die in Kapitel 2 erörterten allgemeinen Punkte im Zusammenhang mit statistischen Anforderungen sollen in diesem Abschnitt nicht wiederholt werden. Es wird nur dann auf sie Bezug genommen, wenn sich zusätzliche Anforderungen ergeben. Im Anhang zu diesem Dokument ist ein zusammenfassender Überblick über die wichtigsten, für geldpolitische Zwecke relevanten makroökonomischen Indikatoren, den erforderlichen Grad der Untergliederung und der Aktualität sowie ein vereinfachtes Klassifizierungsschema mit zwei breit gefassten Prioritätskategorien enthalten.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Die Übersicht basiert auf dem Implementation Package von 1996, das eine ähnliche Darstellung enthält.

### 3.1 Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI)

Der monatliche Harmonisierte Verbraucherpreisindex ist einer der Eckpfeiler des statistischen Systems für den Euro-Währungsraum. Die EZB (und deren Vorläufer, das EWU) war eng in die Vorbereitungs- und Entwicklungsarbeiten zur Erstellung des HVPI eingebunden, insbesondere durch die in Artikel 5.3 der Verordnung des Rates über den HVPI niedergelegten Anhörungsverfahren.<sup>4</sup> Die Hauptanforderungen der Geldpolitik sind eine breite Erfassung der Ausgaben der privaten Haushalte, eine vergleichbare Abdeckung der Ausgaben und vergleichbare Methoden sowie die zeitnahe Veröffentlichung zuverlässiger, monatlicher Ergebnisse. Von besonderer Wichtigkeit für die weitere Arbeit in Bezug auf den HVPI sind eine zufrieden stellende Lösung für die Behandlung von selbstgenutztem Wohneigentum und Fortschritte auf dem schwierigen Gebiet der Qualitätsanpassung.

Vor dem Hintergrund der Nutzung des HVPI zum Zwecke der Bewertung der Konvergenz in der EU erstreckt sich die Notwendigkeit vergleichbarer HVPI-Statistiken auf sämtliche EU-Länder.

### 3.2 Vierteljährliche und jährliche Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Vierteljährliche Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) sind für die Beurteilung der aktuellen Position der Wirtschaft im Konjunkturzyklus und des Umfangs, in dem diese Position die Aussichten für die Preisentwicklung beeinflussen kann, von entscheidender Bedeutung. Jährliche Daten der VGR, die mit größerer zeitlicher Verzögerung zur Verfügung stehen, jedoch stärker ins Detail gehen, bieten die notwendige Basis für eine auf breiter Grundlage beruhende Analyse struktureller Entwicklungen und längerfristiger Trends.

Vierteljährliche VGR-Daten der Hauptaggregate und detailliertere jährliche VGR-Daten sind durch die ESVG-Verordnung<sup>5</sup> abgedeckt, die eine umfassende Methodik und ein detailliertes Programm für die Übermittlung von Daten durch die nationalen statistischen Ämter an die Europäische Kommission (Eurostat) beinhaltet. Die vollständige Umsetzung der Verordnung, insbesondere im Hinblick auf die vierteljährlichen Daten, ist als Grundlage für die Erstellung von Statistiken für den Euro-Währungsraum unerlässlich. Spezifische nationale Ausnahmeregelungen im Hinblick auf die in der Verordnung festgelegten Verpflichtungen sollten aufgegeben werden.

Vierteljährliche und jährliche Ergebnisse für die Hauptaggregate sollten spätestens ein Quartal nach dem betreffenden Referenzzeitraum veröffentlicht werden. Der von einigen Mitgliedstaaten erreichte Standard – 60 bis 70 Tage – sollte das Ziel für den Euro-Währungsraum als Ganzes sein. Erste Schätzungen für das BIP (häufig als „flash estimates“ bezeichnet) noch vor diesem Termin sind äußerst hilfreich, vorausgesetzt, sie sind in ausreichendem Maße zuverlässig.

Weitere jährliche VGR-Ergebnisse, insbesondere Tabellen nach Wirtschaftsbereichen, sollten sechs Monate nach Beendigung des betreffenden Referenzjahrs zur Verfügung stehen.

Zur Erstellung von Analysen der Konjunkturzyklen sind ausreichend lange Zeitreihen für die vierteljährlichen und jährlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wichtig. In Übereinstimmung mit der Verordnung sollten vierteljährliche Hauptaggregate bis ins Jahr 1980 und jährliche Daten bis 1970 zurückreichen.

<sup>4</sup> Siehe Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes.

<sup>5</sup> Siehe Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft.

### **3.3 Vierteljährliche und jährliche Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen nach Sektoren<sup>6</sup>**

Die Bereitstellung jährlicher Sektorkonten und einer Auswahl vierteljährlicher sektoraler VGR-Ergebnisse, die volkswirtschaftliche Schlüsselindikatoren wie zum Beispiel das Sparen der privaten Haushalte und die Investitionen von (nichtfinanziellen) Kapitalgesellschaften zeigen, ist von größter Bedeutung. Diese Konten erlauben auch eine breite Abstimmung zwischen der Vermögensbildung und der Finanzierung der verschiedenen finanziellen und nichtfinanziellen Sektoren des Euro-Währungsraums untereinander, und zwar auf vierteljährlicher Basis. Sie erleichtern daher nicht nur die Analyse von Einkommen, Ausgaben und Produktion, sondern auch die des Sparens, der Finanzierung sowie der Investitionstätigkeit der verschiedenen Sektoren sowie zwischen diesen und der übrigen Welt.

Die ESVG-Verordnung beschreibt die Methoden zur Aufstellung umfassender Sektorkonten. Während die Übermittlung jährlicher Daten von den Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission (Eurostat) ebenfalls in der Verordnung geregelt ist, ist die Übermittlung vierteljährlicher Sektordaten in der Verordnung noch nicht gefordert.

Neben den vierteljährlichen Vermögensbildungskonten, für die entsprechend den Finanzierungskonten eine Untergliederung nach Sektoren wichtig ist, sollte in den vierteljährlichen VGR-Ergebnissen nach Sektoren mindestens eine Untergliederung in Kapitalgesellschaften (finanzielle und nichtfinanzielle), Staat und private Haushalte (einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck) vorgenommen werden. Diese sektorale Zuordnung sollte auf Saldengrößen (Wertschöpfung, Betriebsüberschuss und Selbstständigeneinkommen, Saldo des Primäreinkommens, Verfügbares Einkommen, Sparen sowie Finanzierungssaldo) sowie auf Transaktionen, die den entsprechenden Salden zu Grunde liegen (Arbeitnehmerentgelt, Steuern, Subventionen, Vermögenseinkommen, Sozialbeiträge, sonstige Transfers, Konsum, Vermögenstransfers, Investitionen, Abschreibungen usw.), angewandt werden.

### **3.4 Vierteljährliche und jährliche Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte (Staat)**

Die Überwachung der Entwicklung der Staatsfinanzen erfordert jährliche Daten jedes Mitgliedstaates über Haushaltsdefizite bzw. -überschüsse und deren Determinanten, d. h. über die gesamten Staatsausgaben und -einnahmen und die dazugehörigen Komponenten. Während sich das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf das Defizit/den Überschuss konzentriert, betont die EZB die Bedeutung einer detaillierten Analyse der Zusammensetzung der öffentlichen Ausgaben.

Die EZB benötigt außerdem vierteljährliche Daten zu den Einnahmen und Ausgaben des Staates innerhalb von drei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums. Rasche Fortschritte in diesem Bereich sind vonnöten, und es sollten Anstrengungen unternommen werden, damit die Staatseinnahmen und -ausgaben sowie eine hinreichende Aufgliederung geraume Zeit vor dem Jahr 2005 zur Verfügung stehen.

Erste vierteljährliche Daten werden gemäß der Verordnung der Kommission über die Übermittlung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken im Jahr 2000 verfügbar sein<sup>7</sup>. Sie umfassen die wichtigsten Komponenten der Einnahmen sowie der Sozialleistungen des Staates. Die

---

<sup>6</sup> Nähere Einzelheiten zum öffentlichen Sektor enthält Kapitel 3.4.

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 264/2000 der Kommission vom 3. Februar 2000 über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Übermittlung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken.

Übermittlung der Daten an die Europäische Kommission (Eurostat) ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Quartals vorgesehen, auf das sich die entsprechenden Daten beziehen. Darüber hinaus muss bis zum Juni 2002 die Übermittlung zurückliegender vierteljährlicher Daten ab dem ersten Quartal 1991 erfolgen. Zur Berechnung von Aggregaten für den Euro-Währungsraum und zur Wahrung der Konsistenz gegenüber den jährlichen Statistiken müssen die vierteljährlichen Statistiken ebenfalls nach der ESG-Methodologie erfolgen.

Für die Erstellung von Aggregaten für den Euro-Währungsraum und die EU sind neben den Angaben über Staatseinnahmen und -ausgaben in den Mitgliedsländern auch gemäß der ESG-Methodologie erhobene Daten für den EU-Haushalt erforderlich.

Darüber hinaus werden Daten über die Staatshaushalte im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach Sektoren (Kapitel 3.3) auf vierteljährlicher sowie – in detaillierterer Form – auf jährlicher Basis benötigt.

Während die Übermittlung vierteljährlicher Daten im Hinblick auf die Erstellung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken für den Euro-Währungsraum von höchster Priorität ist, sind auch nationale Daten mit höherer Periodizität (insbesondere auf monatlicher Basis) auf nationaler Ebene verfügbar. Obgleich diese Daten in der Regel nicht harmonisiert sind und sich nur auf Teilsektoren des Staates beziehen, lassen sich aus ihnen zusätzliche Informationen über die nationale Budgetgestaltung gewinnen.

### **3.5 Konjunkturstatistiken für die Industrie (einschließlich Baugewerbe)**

Das EWI hat die statistischen Anforderungen im Bereich der Konjunkturstatistiken (die in den Kapiteln 3.5 und 3.6 des vorliegenden Dokuments behandelt werden) in seiner offiziellen Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung des Rates über Konjunkturstatistiken näher erläutert.<sup>8</sup> Die vollständige Umsetzung der Verordnung ist als Grundlage für Konjunkturstatistiken im Euro-Währungsraum unerlässlich.

Konjunkturstatistiken geben wichtige Informationen über Nachfrage, Produktion und Preise und werden als vorlaufende Indikatoren für vierteljährliche Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen herangezogen. Die Industrieproduktion ist der wichtigste Indikator für die aktuelle Aktivität im Sektor Industrie. Indikatoren über den Auftragseingang oder den Auftragsbestand spielen als Indikatoren für die zukünftige Produktion eine wichtige Rolle. Monatliche Indikatoren über die Erzeugerpreise sowie Kostenindikatoren (z. B. Produktionskosten, aber auch Löhne und Gehälter) werden zur Analyse von Preisniveauveränderungen herangezogen. Ebenfalls sollten Preisindizes für die Importe und Exporte des Euro-Währungsraums verfügbar sein. Daten zur Beschäftigung und zum Arbeitsvolumen sind wichtig für die Analyse der wirtschaftlichen Aktivität und werden häufig auch zur Ableitung ergänzender Indikatoren wie etwa Lohnkosten je Stunde oder Produktivität benötigt.

Das vorrangige Ziel des Eurosystems ist die rasche Bereitstellung von Informationen über die wichtigsten Entwicklungen auf aggregierter Ebene mit begrenzter Darstellungstiefe und nicht die umfassende Bereitstellung von detaillierten Informationen über sämtliche Produktionsbereiche. Unter Berücksichtigung der in mehreren Ländern des Euro-Währungsraums gemachten Erfahrungen kann die allgemeine Anforderung hinsichtlich der Aktualität mit höchstens etwa 30 bis 40 Tagen für monatliche Indikatoren und höchstens 60 Tagen für vierteljährliche Indikatoren festgelegt werden. Im Allgemeinen bezieht sich diese Anforderung auf die zweite Ebene der

---

<sup>8</sup> *Stellungnahme des EWI vom 11. September 1997. Siehe auch endgültige Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken.*

Untergliederung nach der NACE Rev. 1 (Abteilungen) für Industriestatistiken. Die EZB zieht gelegentlich auch weitere Untergliederungsebenen (NACE-Gruppen) heran, doch sind dann die Anforderungen hinsichtlich der Aktualität und Periodizität niedriger.

Bei manchen Indikatoren der Konjunkturstatistik, insbesondere Angaben zum Auftragseingang, zum Umsatz und zu den Erzeugerpreisen, wird eine geographische Aufteilung zwischen auf den „Inlands-“ und den „Auslands“-Markt gerichtete Aktivitäten getroffen. Zur Analyse des Euro-Währungsraums sollte diese Aufschlüsselung auch für Aktivitäten innerhalb des Euro-Währungsraums und für Transaktionen mit den Ländern außerhalb des Euro-Währungsraums verfügbar sein.

Aktuelle Preise für Wohneigentum mit vierteljährlicher Periodizität für den Euro-Währungsraum<sup>9</sup> sind als Information zur Beurteilung der Inflationsentwicklung und zur Analyse des Wohnungsmarktes erforderlich. Auch Indikatoren über die Entwicklung des Wohnungsmarktes (z. B. Baugenehmigungen) sind eine wertvolle Hilfe.

### **3.6 Konjunkturstatistiken für den Einzelhandel und sonstige Dienstleistungen**

Die zweite Gruppe notwendiger monatlicher und vierteljährlicher Konjunkturindikatoren betrifft den Sektor Einzelhandel sowie sonstige Dienstleistungssektoren. Sie sind ebenfalls von der Verordnung über Konjunkturstatistiken erfasst.

Monatliche Daten über die Einzelhandelsumsätze stellen einen vorlaufenden Indikator für den vierteljährlichen Konsum der privaten Haushalte in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dar, welcher der größte Einzelposten auf der Ausgabenseite ist. Die Daten sollten möglichst schnell veröffentlicht werden (vorzugsweise innerhalb eines Monats) und sollten auch Informationen über die Hauptzweige enthalten (wie in der oben erwähnten Verordnung festgelegt).

Neben Konjunkturstatistiken für die Industrie und den Einzelhandel ist die Erstellung monatlicher oder vierteljährlicher Statistiken für den Dienstleistungssektor wichtig, insbesondere für die konjunkturrempfindlichen Bereiche. Die gewünschten Indikatoren sind vergleichbar mit denjenigen in anderen Sektoren, d. h. Indikatoren zur wirtschaftlichen Aktivität (z. B. Umsätze), zu Preisen und Lohnkosten sowie zu geleisteten Arbeitsstunden auf aggregierter Ebene. Angesichts der wachsenden Bedeutung des Dienstleistungssektors (Dienstleistungen tragen erheblich mehr zum BIP bei als die Industrieproduktion) und der Tatsache, dass die Entwicklung von Produktion, Beschäftigung und Preisen in einigen dieser Sektoren erheblich von den Entwicklungen im Industriesektor abweicht, besteht jedoch ein deutlicher Bedarf an Statistiken mit einer höheren als jährlichen Periodizität.<sup>10</sup>

### **3.7 Arbeitsmarktstatistiken – Beschäftigung und Arbeitslosigkeit**

Die statistischen Anforderungen lassen sich grob in zwei Kategorien einteilen. Die erste Anforderung betrifft die Bereitstellung aktueller Schätzungen der aggregierten Beschäftigung und Arbeitslosigkeit für die Wirtschaft als Ganzes und deren wichtigste Sektoren (z. B. für die Beschäftigung die „A6“-Aufschlüsselung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für sechs Wirtschaftsbereiche und für die Arbeitslosigkeit eine ähnliche Aufschlüsselung nach vorheriger Beschäftigung), ergänzt um eine Reihe zusätzlicher Indikatoren zum Arbeitsmarkt (z. B. Angaben

<sup>9</sup> Die Preise für Wohneigentum werden in Kapitel 3.5 behandelt, wiewgleich sie im strengen Sinne nicht unter diese Überschrift fallen.

<sup>10</sup> Alle Marktdienstleistungen (ohne distributive Bereiche) zusammen machten 1997 39% der Gesamtwertschöpfung in der EU und 31% der Gesamtbeschäftigung aus; siehe Eurostat-Pressemitteilung vom 24. März 2000.

über das tatsächliche Arbeitsvolumen – d. h. die geleisteten Arbeitsstunden usw. – und die offenen Stellen). Die zweite Anforderung betrifft detailliertere, nach Wirtschaftsbereichen oder sonstigen sozioökonomischen Merkmalen (nach Geschlecht, Alter und Bildungsgrad) aufgeschlüsselte Daten, bei denen die Anforderungen in Bezug auf die Aktualität/Periodizität niedriger sind. Die Vergleichbarkeit mit den im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendeten Schätzungen ist wünschenswert.

Die für geldpolitische Zwecke relevanten Statistiken zur Beschäftigung – die jeweils auf unterschiedliche Wirtschaftsbereiche und Variablen abstellen – sind in drei Rechtsakten auf EU-Ebene geregelt. Die Verordnung des Rates über Konjunkturstatistiken deckt die Erhebung monatlicher Daten über die Beschäftigung in der Industrie (einschließlich Baugewerbe) sowie der geleisteten Arbeitsstunden und Beschäftigten im Einzelhandel und in sonstigen Dienstleistungssektoren ab. Die Anforderungen der EZB in Bezug auf Aktualität und Gliederungstiefe sind identisch mit den Anforderungen für andere Konjunkturstatistiken (siehe Kapitel 3.5 und 3.6). Die ESVG-Verordnung verlangt ebenfalls die Erstellung vierteljährlicher Beschäftigungsdaten sowie Daten zur Arbeitslosigkeit und zu den geleisteten Arbeitsstunden (wobei für letztere ab dem Jahr 2003 eine jährliche Periodizität gilt), und zwar für die gesamte Wirtschaft und die Hauptsektoren. Die Anforderungen der EZB sind identisch mit den Anforderungen an andere vierteljährliche und jährliche Gesamtrechnungen (siehe Kapitel 3.2); es sollte jedoch die besondere Bedeutung der Angaben über die geleisteten Arbeitsstunden betont werden. Die dritte – und im Hinblick auf detaillierte Angaben potenziell ergiebigste – Quelle ist die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der EU.<sup>11</sup> Zur Durchführung regelmäßiger geldpolitischer Analysen wird nur ein kleiner Teil der sehr detaillierten Ergebnisse benötigt; für diesen Teil ist jedoch die rechtzeitige Bereitstellung vierteljährlicher Ergebnisse für den Euro-Währungsraum und die zugehörigen Länder spätestens etwa sechs Wochen nach dem Ende des betreffenden Berichtsquartals wünschenswert.

Die monatlichen Daten zur Arbeitslosigkeit der Europäischen Kommission (Eurostat) werden derzeit auf der Basis eines Gentleman's Agreement erstellt, wobei sich die Verfügbarkeit in den letzten Monaten verbessert hat. In seinem Implementation Package von 1996 stellte das EWI die besondere Wichtigkeit von Informationen über die Dauer der Arbeitslosigkeit fest. Ebenfalls wichtig sind Angaben über Stromgrößen zur Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenzugänge, Neueinstellungen), Schätzungen zur Unterbeschäftigung sowie Schätzungen hinsichtlich offener Stellen.

Umfassend lückenlose und vergleichbare Arbeitsmarktdaten können häufig nur aus Erhebungen gewonnen werden, deren Ergebnisse mit relativ langer Verzögerung vorliegen. Vom Standpunkt der Geldpolitik für den Euro-Währungsraum aus betrachtet ist es daher ebenfalls wünschenswert, Konzepte zu berücksichtigen, die zur Erreichung eines höheren Grads an Aktualität beitragen.

### **3.8 Arbeitsmarktstatistiken – Verdienst- und Arbeitskostenstatistiken**

Verdienst- und Arbeitskostendaten stellen sowohl Indikatoren für die Analyse von Preisniveauveränderungen als auch Indikatoren für die Wettbewerbsfähigkeit dar. Von besonderer Wichtigkeit für die EZB in diesem Bereich ist eine zuverlässige Messung der Arbeitskosten im gesamten Euro-Währungsraum mit monatlicher oder vierteljährlicher Periodizität. Die entsprechenden Statistiken sollten vorzugsweise die gesamte Wirtschaft abdecken und die wichtigsten Arbeitskostenkomponenten umfassen. Sie sollten die Analyse der Entwicklungen in den Hauptwirtschaftsbereichen ermöglichen, vorzugsweise auf der zweistelligen Ebene gemäß

---

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft.

NACE Rev.1 (Abteilungen) und eine Untergliederung mindestens in die zwei wichtigsten Kostenkomponenten (Bruttolöhne und –gehälter sowie Sozialbeiträge der Arbeitgeber) bieten. Eine Aufschlüsselung nach sozioökonomischen Kriterien (z. B. Qualifikation oder Geschlecht) ist für die geldpolitische Analyse nicht mit hoher Periodizität erforderlich. Konsistente Konzepte für die Daten aus Konjunkturstatistiken und Arbeitsmarktstatistiken und die Daten aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind wünschenswert.

Aus den Daten über Lohnabschlüsse lassen sich wichtige Schlussfolgerungen für den Arbeitsmarkt und die Auswirkungen auf künftige Preisentwicklungen ziehen. Wenngleich diese Informationen von den institutionellen Rahmenbedingungen der Arbeitsmärkte im Euro-Währungsraum abhängen, sollten die Ergebnisse mit monatlicher Periodizität zur Verfügung stehen.

### **3.9 Konjunkturumfragen**

Vergleichbare Konjunkturumfragen im Euro-Währungsraum spielen für die statistischen Grundlagen zur Erstellung von Analysen für den Euro-Währungsraum eine wichtige Rolle und füllen gegenwärtig einige Lücken in der quantitativen Statistik (z. B. bei der Bewertung der Auftragslage). Einige der durch die Konjunkturumfragen gewonnenen Informationen, insbesondere Angaben zur Kapazitätsauslastung, können nicht aus anderen statistischen Quellen bezogen werden. Eine monatliche und in einigen Fällen vierteljährliche Berichterstattung sowie eine gewisse Gliederungstiefe nach Wirtschaftszweigen ist für die Zwecke der geldpolitischen Analyse angemessen.

Ein wichtiger Entwicklungsbereich ist die Einführung einer Umfrage im Dienstleistungssektor, zumindest für diejenigen Teilbereiche der Wirtschaft, die stärkeren zyklischen Schwankungen unterliegen. In verschiedenen Ländern werden derzeit Anstrengungen unternommen, dies zu erreichen. Es ist daher wichtig, dass diese Aktivitäten zur Entwicklung einer vergleichbaren Konjunkturumfrage für den Euro-Währungsraum insgesamt führen.

### **3.10 Außenhandelsstatistiken**

Die EZB benötigt monatliche Daten über Exporte und Importe in Form von Werten und Volumen sowie in Durchschnittswertindizes. Die Daten für den Euro-Währungsraum werden konsolidiert (d. h. um Transaktionen von Mitgliedstaaten innerhalb des Euro-Währungsraums bereinigt). Neben einer Untergliederung nach Handelspartnerregionen und Hauptpartnerländern erfolgt eine Aufschlüsselung nach Warengruppen. Außer der einstelligen Untergliederung nach ISIC Rev. 3 ist die Bereitstellung von Teilaggregaten für die Hauptgruppen der Industrie wünschenswert. Eine detailliertere Warengliederung wird nur gelegentlich verwendet, und die Anforderungen in Bezug auf die Periodizität und Aktualität sind niedriger. Für die Länder des Euro-Währungsraums ist, sofern Intrastat-Daten bereits zur Verfügung stehen, eine Aufschlüsselung nach Handelsumsätzen mit Ländern innerhalb und außerhalb des Euro-Währungsraums erforderlich.

Mangels anderer statistische Informationen über Preisentwicklungen für Importe und Exporte des Euro-Währungsraums, insbesondere reiner Außenhandelspreisindizes für den Euro-Währungsraum als Ganzes, ist die Bereitstellung monatlicher Durchschnittswertindizes für den Euro-Währungsraum für die EZB besonders wichtig (siehe auch Kapitel 3.5).

Die rechtlichen Grundlagen für die Erstellung von Außenhandelsstatistiken sind, getrennt nach Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten („Intrastat“) und Handel mit Drittländern, derzeit in einer

Reihe von Verordnungen des EU-Rates und der Kommission geregelt.<sup>12</sup> Für den Handel zwischen Mitgliedstaaten betragen die Übermittlungsfristen zur Weiterleitung der Daten an die Europäische Kommission (Eurostat) acht (für die Gesamtwerte, gegliedert nach Partnerländern) bzw. zehn Wochen (für die ausführlichen Ergebnisse), während für den Handel mit Drittländern eine Frist von sechs Wochen gilt. Für den Handel mit Ländern außerhalb des Euro-Währungsraums sind diese Fristen unter dem Aspekt der geldpolitischen Analyse recht lang. Die Gesamthandelszahlen für den Euro-Währungsraum sollten etwa 40 Tage nach Ende des Referenzmonats zur Verfügung stehen, gefolgt von einem ausführlicheren Satz von Daten rund zwei Wochen später.

## **4. Statistiken für Länder außerhalb des Euro-Währungsraums**

### **4.1 Nicht zum Euro-Währungsraum gehörende EU-Länder**

Wirtschaftsstatistiken für die nicht zum Euro-Währungsraum gehörenden EU-Mitgliedstaaten sind aus drei Gründen notwendig. Erstens ist ein Schlüsselsatz makroökonomischer Konvergenzindikatoren für die regelmäßige Bewertung der Konvergenz gemäß Artikel 122 Absatz 2 des EG-Vertrages erforderlich. Zweitens ist ein breiterer Satz von Statistiken zur Überwachung der wirtschaftlichen Entwicklung in diesen Ländern im Zusammenhang mit der Beurteilung externer Entwicklungen außerhalb des Euro-Währungsraums durch die EZB erforderlich. Und drittens zielen die statistischen Anforderungen allgemein auf ähnliche Standards in den Mitgliedsländern des Euro-Währungsraums und in den Ländern ab, die dem Euro-Währungsraum erst zu einem späteren Zeitpunkt angehören. Dadurch wird eine reibungslose Integration von Statistiken für diese Länder in das bestehende statistische Rahmenwerk des Euro-Währungsraums sichergestellt, einschließlich ausreichender historischer Daten für die betreffenden Länder.

Die statistischen Anforderungen für Griechenland entsprechen den Anforderungen für die derzeit elf Länder des Euro-Währungsraums.

### **4.2 Statistiken für Beitrittsländer**

Die Anforderungen für die Beitrittsländer im Bereich der Allgemeinen Wirtschaftsstatistik weichen von den Anforderungen für EU-Länder ab. Kurz- und mittelfristig – vor dem möglichen Beitritt dieser Länder zur EU – ist ein begrenzter und hinreichend vergleichbarer Satz von Schlüsselindikatoren zur Überwachung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Konvergenz dieser Länder erforderlich. Am wichtigsten für die EZB sind Daten zum BIP, zur Inflation, zur Staatsverschuldung, zum Defizit, zu Einnahmen und Ausgaben des Staates und sonstigen in hohem Maße aggregierten Statistiken für die verschiedenen Bereiche der Wirtschaft sowie Export- und Importstatistiken, die die wechselseitigen Beziehungen der Länder zum Euro-Währungsraum und zur EU widerspiegeln.

Nach dem Beitritt dieser Länder gelten die gleichen statistischen Anforderungen wie gegenwärtig für die EU-Länder.

---

<sup>12</sup> Die Übermittlungsfristen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1125/94 der Kommission vom 17. Mai 1994 betreffend die Übermittlungsfristen für die Ergebnisse der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten (für Intrastat) und der Verordnung (EG) Nr. 840/96 der Kommission vom 7. Mai 1996 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates hinsichtlich der Außenhandelsstatistik festgelegt.



### **4.3 Statistiken für Nicht-EU-Länder, insbesondere die Vereinigten Staaten und Japan**

Bei Nicht-EU-Ländern stützt sich die EZB auf die nationalen Schlüsselindikatoren der betreffenden Länder, wobei die Daten für die Vereinigten Staaten und Japan die wichtigsten sind. Obwohl eine vollständige Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen für den Euro-Währungsraum nicht möglich ist, sind die Anwendung internationaler Standards (z. B. das System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen von 1993 (SNA 93), das auch die Grundlage für das neue ESVG bildet) und gemeinsame statistische Klassifikationssysteme für Produkte und Sektoren (z. B. ISIC, SITC und COICOP) von großer Bedeutung. Insbesondere die Tätigkeit der OECD in diesem Bereich ist eine wertvolle Hilfe.

Für die Verbreitung und die Qualität der Daten sind die Anforderungen des IWF im Zusammenhang mit dessen Initiativen zur Datenstandardisierung von Relevanz. Der IWF-Standard für die Datenverbreitung (SDDS) beinhaltet die Abdeckung, Periodizität, Aktualität, Verfügbarkeit und Qualität von Daten und deckt viele der von der EZB benötigten Schlüsselindikatoren ab.

**Anhang:**

**Regelmäßig benötigte allgemeine Wirtschaftsindikatoren für Zwecke der geldpolitischen Analyse im Euro-Währungsraum**

<b>Gruppe 1: Schlüsselindikatoren mit höchster Priorität</b>		
<b>Indikator</b>	<b>Gliederungstiefe</b>	<b>Aktualität (erste Ergebnisse)</b> (Referenzzeitraum + „X“ Tage)
<b>A. Preise und Kosten</b>		
Verbraucherpreisindex (HVPI)	Vierstellige COICOP-Ebene (wie veröffentlicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1749/1999 der Kommission) plus zusätzliche homogene Aggregationen	t + 15 (sowie früher für erste Schätzungen)
Erzeugerpreisindex (NACE C-F)	NACE Rev. 1 (Abteilungen)	t + 30-40
Erzeugerpreise des Dienstleistungsbereichs	Zur näheren Spezifikation der Anforderungen müssen zunächst erste Daten bzw. Ergebnisse der Pilotstudien abgewartet werden	
Entgelte  Bruttolöhne und -gehälter Durchschnittsarbeitskosten (oder -preise) und -verdienste Lohn- und Gehaltsstückkosten	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen: mindestens A6 Konjunkturstatistiken: NACE Rev. 1 (Abteilungen) Arbeitskostenstatistiken: Tariflöhne, sonstige Löhne, sonstige Arbeitskosten, mindestens A6	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen: t + 60-70 Konjunkturstatistiken: t + 40-50 Arbeitskosten (oder -preise): t + 75
Export- und Importpreisindizes	NACE Rev. 1 (Abteilungen)	t + 30-40
Export- und Importdurchschnittswerte	Siehe Außenhandel	
<b>B. Nachfrage und Produktion</b>		
Vierteljährliche und jährliche Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen für die Gesamtwirtschaft	Hauptaggregate für die Gesamtwirtschaft (ESVG 95 Tabelle 1)	t + 60-70
Vierteljährliche Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen nach Sektoren (ohne Vermögensbildungskonto)	Untergliederung nach S11+12, S13 und S14+15, Nachweis wichtiger Schlüsselgrößen wie Wertschöpfung, Betriebsüberschuss und Selbstständigeneinkommen, Saldo der Primäreinkommen, Verfügbares Einkommen, Sparen	t + 90
Vierteljährliche Vermögensbildungskonten nach Sektoren	Untergliederung nach S11, S121+122, 123+S124, S125, S13 (siehe Abschnitt C) und S14+S15	t + 90
Industrieproduktion (NACE C-F)	NACE Rev. 1 (Abteilungen)*	t + 30-40
Auftragseingang in der Industrie (NACE D-F) (oder Auftragsbestand)	NACE Rev. 1 (Abteilungen)*	t + 30-40
Einzelhandelsumsatz (in laufenden und in konstanten Preisen)	NACE Rev. 1 (Abteilungen und Gruppen) (gemäß der Verordnung über Konjunkturstatistiken)	t + 30-40
Produktion (Umsatz) in den wichtigsten Dienstleistungsbereichen	NACE Rev. 1 (Abteilungen) (und Gruppen, wo jene heterogen sind)	t + 30-40

Konjunkturumfrage in der Industrie	Hauptgruppen der Industrie	t + 1
Konjunkturumfrage im Einzelhandel und im Dienstleistungsbereich	NACE Rev. 1 (Abteilungen)	t + 1
Umfrage bei den Verbrauchern		t + 1
Außenhandel (mit Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets)	Einstellige SITC Rev. 3 und Hauptgruppen der Wirtschaftszweige, Länder	t + 40 (Aggregate); t + 60 (detaillierte Ergebnisse)
<b>C. Nichtfinanzielle Konten der öffentlichen Haushalte (Staat)<sup>13</sup></b>		
Jährliche Statistik über Einnahmen und die Einnahmen und Ausgaben des Staates	Aufschlüsselung gemäß Ausweis in den Statistiken für den Euro-Währungsraum im EZB-Monatsbericht	t + 90 (Revision nach t + 240)
Vierteljährliche Statistik über Einnahmen und Ausgaben des Staates	Vereinfachte Aufschlüsselung im Vergleich zu den jährlichen Daten	t + 90
Vierteljährliche Gesamtrechnung für den Staat	Aufschlüsselung nach S13 entsprechend den vierteljährlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (einschließlich Vermögensbildungskonto) nach Sektoren (siehe Abschnitt 1B)	t + 90
<b>D. Arbeitsmarkt</b>		
Beschäftigung und Beschäftigte	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen: mindestens A6 Konjunkturstatistiken: NACE Rev. 1 (Abteilungen) Arbeitskräfteerhebung: Hauptergebnisse der Erhebungen in der Gemeinschaft	t + 60-70  t + 40-50  t + 35-45
Arbeitslosigkeit	Nach Wirtschaftszweigen (vorherige Beschäftigung): mindestens A6 Nach Alter: breite Altersgruppen Nach Dauer: kurz-, mittel-, langfristig	t + 30-40 (früher für Ergebnisse der Melderegister)
Geleistete Arbeitsstunden	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen: A6 Konjunkturstatistiken: NACE Rev. 1 (Abteilungen)	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen: t + 60-70 Konjunkturstatistiken: t + 40-50
Offene Stellen	Nach Wirtschaftszweigen: mindestens A6	t + 30-40

\* einschließlich Hoch- und Tiefbau.

<sup>13</sup> Die Anforderungen der EZB in Bezug auf die finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten der Staatshaushalte, Bestände und Stromgrößen sind im Dokument „Erhebung und Aufbereitung statistischer Daten durch das ESZB“ beschrieben.

<b>Gruppe 2: Wichtige Indikatoren mit mittlerer Priorität</b>		
<b>Indikator</b>	<b>Gliederungstiefe</b>	<b>Aktualität (erste Ergebnisse)</b> (Referenzzeitraum + „X“ Tage)
<b>A. Preise und Kosten</b>		
Rohstoffpreise	Nach den einzelnen Rohstoffen und Hauptgruppen	t + 5
Preise für Wohneigentum	Häuser und Wohnungen (neu und gebraucht)	t + 60
Tarifabschlüsse	Nach Hauptwirtschaftsbereichen und aktuell (nähere Einzelheiten hängen vom Verfahren der Lohnfindung ab)	
<b>B. Nachfrage und Produktion</b>		
Jährliche Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen einschließlich detaillierter Sektorenkonten (detaillierter als in den vierteljährlichen Gesamtrechnungen)	ESVG 95 Tabellen 3, 4, 5 und 8	t + 180-240
Umsätze in der Industrie (NACE C-F)	NACE Rev. 1 (Abteilungen)	t + 40
Baugenehmigungen (oder Baubeginne)	Nach Gebäudetypen	t + 40
Konjunkturumfragen in der Industrie	NACE Rev. 1 (Abteilungen)	t + 30
Umfragen im Einzelhandel	NACE Rev. 1 (Gruppen)	t + 30
Umfrage bei den Verbrauchern	Nach Hauptkategorien	t + 30
Ergänzende Indikatoren zur Produktion und Nachfrage (z. B. Fahrzeugabsatz und -zulassungen)	Je nach Variable(n) unterschiedlich	
<b>C. Nichtfinanzielle Konten der öffentlichen Haushalte (Staat)</b>		
Jährliche Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	ESVG 95 Tabelle 8 für S13 und Tabellen 9 und 11	t + 240
<b>D. Arbeitsmarkt</b>		
Arbeitskräfte und Beschäftigung	Hauptergebnisse der Erhebungen für die Gemeinschaft (zur Beschäftigung siehe Abschnitt 1D)	t + 60-90
Angaben zu Unterbeschäftigung, Arbeitskräftereserven und Überstunden	Unterbeschäftigung und Überstunden nach wichtigen Wirtschaftszweigen; Arbeitskräftereserven nach Alter und Geschlecht *	Überstunden: t + 60-70 Unterbeschäftigung und Reserven: t + 90
Stromgrößen für Unterbeschäftigung und Beschäftigung	Arbeitslosenzugänge; Neueinstellungen (Festanstellung, Befristung, Teilzeit, Vollzeit) *	

\* Aufschlüsselung/detaillierte Angaben nicht in hoher Periodizität erforderlich.

#### Erläuterung:

Die Tabelle enthält eine Zusammenstellung der am häufigsten genutzten makroökonomischen Statistiken für Preise und Kosten, die Realwirtschaft, die nichtfinanziellen Konten für den Staatssektor und den Arbeitsmarkt. Weitere, damit in Zusammenhang stehende Statistiken für spezifische Zwecke, beispielsweise Forschung, sind nicht enthalten. Die geforderte Aktualität spiegelt im Großen und Ganzen die Situation in der Gruppe von Mitgliedstaaten wider, die derzeit ihre Ergebnisse mit der geringsten Verzögerung veröffentlicht. Die Indikatoren müssen mit monatlicher und in einigen Fällen vierteljährlicher Periodizität vorliegen (z. B. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen einschließlich Konten für den Staatssektor).